Allgemeine Geschäftsbedingungen

MOZYS Engineering GmbH, Würzburg

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für die Geschäftsbeziehungen der Firma MOZYS Engineering GmbH (im Folgenden MOZYS genannt) mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunden genannt) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Die aktuelle Version ist im Internet unter http://mozvs.de/agb abrufbar.

1.2 Ausschließlichkeit

Diesen AGB entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Allgemeine Geschäfts-/Einkaufsbedingungen des Kunden erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Sie entfalten auch keine Wirkung, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprochen haben.

1.3 Individualverträge

Individuelle schriftliche Kundenverträge gehen diesen AGB vor.

1.4 Folgeaufträge

Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit den Kunden – auch ohne erneute Vereinbarung.

2 Vertragsschluss

2.1 Angebot

Angebote von MOZYS sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung von MOZYS zustande, außerdem dadurch, dass MOZYS mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt. MOZYS kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen.

2.2 Bindung

Der Kunde hält sich vier Wochen an Erklärungen zum Abschluss von Verträgen (Vertragsangebote) gebunden.

3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

3.1 Leistung

Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die Durchführung von Ingenieur-Dienstleistungen – insbesondere die Entwicklung von Soft- und Hardware für messtechnische Anwendungen – sowie die Überlassung von Soft- und Hardware und die Einräumung der Nutzungsrechte.

3.2 Spezifikation

Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Leistung seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software und ggf. Hardware bekannt.

3.3 Umfang

Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung von MOZYS, sonst das Angebot von MOZYS. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder sie von MOZYS schriftlich bestätigt werden. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch MOZYS.

3.4 Allgemeine Produktbeschreibungen

Produktbeschreibungen, Darstellungen und Funktionsmuster sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung von MOZYS.

3.5 Lieferung von Software

Der Kunde erhält die Software bestehend aus dem Programm und dem Benutzerhandbuch. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarung werden Programm und Handbuch webbasiert ausgeliefert, d.h. der Kunde erhält einen direkten Zugang zu der Software per Internet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.

3.6 Stand der der Technik

MOZYS erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem in Deutschland aktuellen Stand der Technik.

4 Mitwirkungsleistungen des Kunden

4.1 Allgemeines

Wenn erforderlich ist der Kunde dazu verpflichtet, die Leistungserbringung auf eigene Kosten zu ermöglichen bzw. zu unterstützen.

4.2 Mitwirkungspflichten des Kunden

- Das zuverlässige Erbringen aller vereinbarten Leistungen, insbesondere wenn diese individualvertraglich festgesetzt sind.
- Das Bereitstellen sämtlicher Daten und Informationen, die MOZYS für die Durchführung der Leistung benötigt.
- Die hinreichend und rechtzeitig umfassende Beschreibung der von MOZYS erwarteten Leistungen.
- Das unverzügliche Benachrichtigen von MOZYS über Änderungen und Probleme mit konkreter Darstellung des Sachverhalts.

Wenn die Leistung beim Kunden vor Ort zu erbringen ist:

- Das Gewähren von Zugang, das Bereitstellen eines angemessenen Arbeitsumfelds und falls erforderlich das Einweisen in lokale oder firmeneigene Strukturen durch fachkundiges Personal.
- Das Bereitstellen des benötigten Materials und der technischen Bedarfsgegenstände sowie hinreichende Energieversorgung.
- Das Einhalten der anerkannten Sicherheitsgrundsätze und gesetzlichen Vorschriften
- Das Sicherstellen der Arbeitsumgebung für Software, z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung.

4.3 Fristsetzung und Leistungsverweigerung

Wenn der Kunde eine seiner Pflichten gemäß 4.2 nicht erfüllt, setzt MOZYS dem Kunden zur Erbringung der erforderlichen Leistung eine angemessene Frist. Erbringt der Kunde binnen dieser Frist seine erforderliche Leistung nicht, ist MOZYS berechtigt die eigenen Leistungen bis zur Leistungserbringung durch den Kunden einzustellen. Der Vergütungsanspruch von MOZYS bleibt hiervon unberührt (Verzug des Kunden).

5.1 Allgemeines

Die Software (Programmcode und Benutzerhandbuch), das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, die Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software sind rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die MOZYS dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich MOZYS zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat MOZYS entsprechende Verwertungsrechte.

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehenden Arbeitsergebnisse stehen derjenigen Vertragspartei zu, durch dessen Mitarbeiter bzw. Beauftragte sie entstanden sind. Diese Vertragspartei ist für die eventuelle Anmeldung und Eintragung von Schutzrechten verantwortlich. Im Falle gemeinschaftlich durch Mitarbeiter bzw. Beauftragte der Vertragsparteien erzielter Arbeitsergebnisse einigen sich die Parteien einvernehmlich über Anteile, Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung sowie Nutzung der erzielten Arbeitsergebnisse. Kommt es zu keiner Einigung der betreffenden Parteien, so gelten die Grundsätze der Bruchteilsgemeinschaft i.S.d. §§ 741 ff BGB entsprechend.

5.2 Rechteeinräumung

Der Kunde ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich im Herrschaftsbereich des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. MOZYS räumt dem Kunden nach der vollständigen und vorbehaltslosen Zahlung der Vergütung hiermit zu den Bedingungen dieser AGB und beschränkt auf die lizenzierte Anzahl die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches, nicht ausschließliches, jederzeit widerrufliches und räumlich auf in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern der EU (Europäischen Union) beschränktes Nutzungsrecht ein. Für die Dauer des Nutzungsrechts gelten des Weiteren die unten ausgeführten Bestimmungen.

5.3 Sicherungen

Soweit die Software auf einem Datenträger ausgeliefert wird, darf der Kunde die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen und sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von MOZYS überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

5.4 Weitergabe an Dritte

Die Weitergabe der Software durch den Kunden an Dritte, sei es im Wege der Untervermietung oder auf anderem Wege, während oder nach der Vertragslaufzeit ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von MOZYS gestattet.

5.5 Fortgeltung

Die obigen Regeln gelten auch, wenn der Kunde eine Fehlerbeseitigung oder eine sonstige Bearbeitung der Programme durchführt

(soweit zulässig) oder die Software zu Schulungszwecken einsetzt.

5.6 Verarbeitung der Software durch den Kunden

Der Kunde darf die Schnittstelleninformation der Programme nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompilieren und erst dann, wenn er schriftlich MOZYS von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gelten die unten näher ausgeführten Bestimmungen zur Geheimhaltung. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er MOZYS eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar MOZYS gegenüber zur Einhaltung der in diesen AGB festgelegten Regeln verpflichtet.

5.7 Weitere Verwertung durch den Kunden

Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MOZYS nicht erlaubt.

5.8 Geheimhaltung

Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von MOZYS, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von MOZYS und sind nach den unten näher ausgeführten Bestimmungen geheim zu halten.

6 Leistungszeit, Verzögerungen

6.1 Lieferfristen

Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens MOZYS schriftlich als verbindlich bezeichnet. MOZYS kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.

6.2 Verlängerung von Lieferfristen

Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, um den Zeitraum, in dem MOZYS durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen u.a. auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

6.3 Zusätzliche Leistungen und Lieferfristen

Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

6.4 Fristsetzung durch den Kunden

Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

7 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

7.1 Fristsetzungserfordernis und außerordentliche Kündigung

Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Beendigung nicht verlangen.

7.2 Schriftformerfordernis

Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

7.3 Vergütung bei vorzeitiger Beendigung

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung sind die durch MOZYS erbrachten Leistungen entsprechend des Leistungsstandes anteilig zu vergüten. Ggf. bestehende weitere Ansprüche von MOZYS gegenüber dem Kunden (z.B. Schadensersatz) bleiben davon unberührt.

8 Vergütung, Zahlung

8.1 Fälligkeit

Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der Leistung ohne Abzug fällig und innerhalb von 10 Kalendertagen zahlbar. Sollte eine Vergütung nicht vereinbart sein, schuldet der Kunde MOZYS die für die erbrachte Leistung übliche leistungsgerechte Vergütung.

8.2 Nebenkosten

Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Kunden verlangte Leistungen (z.B. Beratung und Unterstützung bei der Programminstallation) werden nach der jeweils aktuellen Preis- und Konditionenliste von MOZYS in Rechnung gestellt.

8.3 Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich rein Netto zzgl. der jeweils anfallenden gültigen Mehrwertsteuer, derzeit 19%.

8.4 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde kann nur mit von MOZYS unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Kunde kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MOZYS an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur bezüglich unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

9 Sachmängel

9.1 Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen haben die vereinbarte Beschaffenheit und eignen sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügen dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und haben die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art übliche Qualität; bei Software ist zu beachten, dass diese im Allgemeinen nicht gänzlich fehlerfrei entwickelt werden kann. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

9.2 Abnahme

Die Abnahme erfolgt nach Mitteilung von MOZYS, dass die Leistung dem Kunden zur Verfügung steht. Der Mitteilung steht die Zusendung von Freischaltcodes, Berichten oder sonstigen Unterlagen gleich. Der Kunde muss MOZYS eventuelle Mängel binnen 2 Wochen nach Zugang der oben näher bezeichneten Mitteilung schriftlich, unter Angabe einer detaillierten Beschreibung des Mangels mitteilen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als genehmigt. Auf Verlangen von MOZYS ist der Kunde verpflichtet, die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.

9.3 Mängelbeseitigung

Der Kunde wird MOZYS bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, MOZYS umfassend informiert und ihr die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. MOZYS kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl durch Nacherfüllung (Reparatur) oder Nachlieferung (Austausch) sowie vor Ort beim Kunden oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. MOZYS kann diese Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und MOZYS nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu notwendigen Räumen und Anlagen zu gewähren.

9.4 Erstattung von Mehrkosten durch den Kunden

MOZYS kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Lieferungen und Leistungen verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurden. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.

10 Rechtsmängel

10.1 Gewährleistung bei Rechtsmängeln

MOZYS gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet MOZYS dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Lieferungen und Leistungen oder an gleichwertigen Lieferungen und Leistungen verschafft.

10.2 Unterrichtungspflichten des Kunden

Der Kunde unterrichtet MOZYS unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an der Leistung gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt MOZYS, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange MOZYS von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von MOZYS anerkennen; MOZYS wehrt dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z.B. der vertragswidrigen Nutzung der Leistung) beruhen.

10.3 Entsprechende Anwendung der Regelungen zu Sachmängeln

Die obigen Regelungen zu Sachmängeln gelten sinngemäß auch für Rechtsmängel.

11.1 Haftungsbeschränkung

MOZYS leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet MOZYS in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- c) Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verletzung vertragswesentlicher Pflichten; Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die den Vertragsparteien das Recht zubilligen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, insbesondere die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), haftet MOZYS in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit EUR 12.500,00 je Schadensfall und EUR 25.000,00 für alle Schadensfälle aus dem Vertrag insgesamt.
- d) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit außer in Fällen des Buchst. c) – und Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), ist ausgeschlossen.

11.2 Mitverschulden

Für MOZYS bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.

11.3 Ausnahmen der Haftungsbeschränkung

Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten nur die gesetzlichen Regelungen. Diese werden von den obigen Regelungen nicht berührt.

12 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Sachmängelgewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate ab Lieferung und Leistung.

13 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

13.1 Beginn und Ende

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsschluss und endet mit der Lieferung und Leistung. Bzgl. der Einräumung eines Nutzungsrechtes an der Software endet das Vertragsverhältnis nach Ablauf der gesondert vereinbarten Laufzeit. Ist keine gesonderte Laufzeit vereinbart, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet mit dem Widerruf des Nutzungsrechtes.

13.2 Außerordentliche Kündigung

MOZYS kann das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Kunde seine Pflichten verletzt, insbesondere wenn der Kunde mit der Entrichtung der Vergütung trotz Mahnung mit Fristsetzung in Verzug ist.

13.3 Weitere Rechte

Wenn die Nutzungsrechte des Kunden nicht entstehen oder wenn sie enden, kann MOZYS vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

14 Geheimhaltung

14.1 Allgemeines

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen) auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

14.2 Zugänglichmachung und Belehrungspflichten

Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

14.3 Datenverarbeitung

MOZYS verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften (u.a. BDSG). MOZYS darf den Kunden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

15 Lieferung von Hardware

15.1 Allgemeines

Für die Lieferung von Hardware an den Kunden durch MOZYS gelten die obigen Bestimmungen entsprechend sinngemäß. Die Lieferung von Hardware erfolgt ab Werk. Eine eventuelle Versendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Ggf. anfallende Versandkosten werden extra berechnet.

15.2 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Hardware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus dem der Lieferung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis Eigentum (Vorbehaltsware) von MOZYS.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

16.2 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht.

16.3 Rechtswahl

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

16.4 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von MOZYS.

16.5 Gerichtstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich von den Gerichten zu entscheiden, die für den Sitz von MOZYS zuständig sind. MOZYS ist berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

16.6 Unverbindlichkeit der Überschriften

Die Überschriften der einzelnen Vorschriften dieser AGB dienen der besseren Orientierung. Sie haben rechtlich keine Bedeutung.